

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/3/29 94/02/0386

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.03.1996

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art18 Abs1;

FrG 1993 §18 Abs1;

FrG 1993 §41 Abs1;

PersFrSchG 1862 Art1 Abs3;

PersFrSchG 1862 Art5 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/11/25 94/02/0421 3

Stammrechtssatz

Wenn die Voraussetzungen für die Verhängung der Schubhaft - wie hier zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes - gegeben sind, kommt eine "weniger einschneidende Maßnahme" als die Verhängung der Schubhaft nicht in Betracht (Hinweis E 14.10.1994, 94/02/0170, 0171).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994020386.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at